

Merkblatt für alle Hundehalter

Sehr geehrte Hundebesitzerin, sehr geehrter Hundebesitzer,

Sie haben sich dafür entschieden, einen Hund zu halten. Wir wünschen Ihnen für Ihre gemeinsame Zeit Geduld, Toleranz und Fingerspitzengefühl bei der Hundeeziehung. Bitte bedenken Sie, dass Hundevorfälle oft auf Erziehungsfehlern oder falschen Verhaltensweisen der Halter beruhen.

Da es leider immer wieder zu Beschwerden aus der Bevölkerung kommt, ist es uns ein Anliegen, Sie darauf hinweisen, dass es neben den tierschutzrechtlichen Bestimmungen für eine artgerechte Haltung auch ordnungsrechtliche Vorschriften gibt, die es einzuhalten gilt.

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Regeln, um ein gedeihliches Zusammenleben von Hundebesitzern und Nicht-Hundebesitzern zu gewährleisten:

Verbotener Hundekot mit empfindlichen Geldbußen

Vordringliches Problem ist immer wieder, dass Hunde ihr „Geschäft“ auf Straßen, Wegen, Plätzen, Grünflächen und in fremden Vorgärten verrichten, ohne dass die Hundehalter diese Hinterlassenschaften entfernen.

Kot auf jedweder öffentlichen oder privaten Fläche ist nicht nur ekelerregend, sondern schlichtweg verboten. Kot birgt erhebliche Hygienegefahren und ist als Abfall umgehend vom Hundehalter zu beseitigen.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie zum „Gassi“-Gehen immer Beutel mitnehmen, um evtl. Kot entfernen zu können. Entsorgen Sie den Beutel in Ihrer Mülltonne für Restabfälle.

Vergehen gegen das Verbot können mit hohen Geldbußen geahndet werden.

Auch Sie können behilflich sein, indem Sie andere Hundehalter auf Verfehlungen ansprechen, wenn diese Kot nicht entfernen.

Gefährdung

Gemäß § 2 Absatz 1 des Gefahrhundegesetzes für Schl.-H. (GefHG) sind Hunde so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen.

Hierzu gehört auch, dass Hunde außerhalb Ihres Besitztumes ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, nicht frei herumlaufen dürfen.

Bitte vermeiden Sie mit Ihrem Hund jedwedes Verhalten, welches andere Menschen mit oder ohne Hund ängstigt; seien Sie daher bitte besonders aufmerksam, wenn Ihr Hund unangeleint ist.

Allgemeine Leinenpflicht

Hunde sind gemäß § 2 Absatz 2 GefHG an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
3. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete,

4. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen, in Fluren und in sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen,
5. in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
6. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
7. auf Friedhöfen,
8. auf Märkten und Messen.

Bitte beachten Sie, dass insbesondere im Lensahner Kurpark Leinenpflicht besteht, die bei Nichtbeachtung mit einem Bußgeld geahndet wird.

Es ist verboten gemäß § 2 Absatz 3 GefHG, Hunde mitzunehmen in

1. Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser,
2. Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume und
3. Badeanstalten sowie auf Badeplätze, Kinderspielplätze und Liegewiesen.

Ausnahmen von der Leinenpflicht oder dem Mitnahmeverbot bedürfen einer Erlaubnis.

Kennzeichnung

Gemäß § 2 Abs. 5 GefHG ist einem Hund außerhalb des befriedeten Besitzums des Halters ein Halsband/eine Halskette oder Vergleichbares mit einer Kennzeichnung anzulegen, durch die der Hundehalter ermittelt werden kann.

Hinweis: Dieses Merkblatt umfasst die wesentlichen Pflichten der Hundehalter. Weitergehende Vorschriften des GefHG bleiben hiervon unberührt.

Wenn Sie sich diese Vorgaben bewusst machen und sich daran halten, werden Sie gewiss viel Freude mit Ihrem Hund haben und Konflikte mit anderen Hundehaltern, Nicht-Hundehaltern oder gar mit dem Ordnungsamt der Gemeinde Lensahn vermeiden.

Viel Spaß mit Ihrem Vierbeiner wünscht Ihnen Ihr Ordnungsamt

der Gemeinde und des Amtes Lensahn